



Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Recht, Kommunales, Rechnungsprüfung

Markt Oberstaufen
Schloßstr. 8
87534 Oberstaufen

SG 33-941.01/1 2026 Aktenzeichen
Frau Heckötter Sachbearbeiterin
08321/612-1446 Tel. Durchwahl
Villa E.04 Zimmer
kommunalrecht@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 28.04.2026

**Haushaltssatzung / Haushaltsplan des Marktes Oberstaufen für das Haushaltsjahr 2026;
Genehmigung**

Zur Vorlage vom 25.03.2026, Sachbearbeiter: Herr Straub

Anlagen: 2 Ausfertigungen dieser Genehmigung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beckel,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vom Marktgemeinderat Oberstaufen in seiner Sitzung am 05. März 2026 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ergeht durch das sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Oberallgäu folgende rechtsaufsichtliche Entscheidung:

1. Der in § 2 Abs.1 festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Marktes Oberstaufen in Höhe von 5.000.000,00 € wird gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.
2. Der in § 2 Abs. 2 festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen“ (TEO) in Höhe von 2.422.033,00 € wird gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Im Rahmen der Würdigung des Haushalts erfolgt stets eine Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit. Betrachtet wird hier u. a. die Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KommHV-K), die freie Finanzspanne bzw. das bereinigte Ergebnis sowie die Entwicklung des Schuldenstandes.

Im Verwaltungshaushalt des Marktes Oberstaufen ist festzustellen, dass die Mindestzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgung sowohl im Haushaltsjahr 2026 als auch im Finanzplanungszeitraum bis 2029 erreicht wird. Nach der VVKommHV-K zu § 22 sollte jedoch angestrebt werden, dass ein möglichst hoher Anteil der Erneuerungsbauvorhaben an Straßen und des Erwerbs beweglicher Sachen des Anlagevermögens, besonders der Ersatzbeschaffung durch die Zuführung zum Vermögenshaushalt gedeckt wird.



Im Erfolgsplan des Eigenbetriebes „Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen (TEO)“ ist festzustellen, dass im Haushaltsjahr 2026 ein Verlust in Höhe von 822.106,00 € zu erwarten ist. Auch in den Folgejahren bis 2029 sind jeweils Verluste ausgewiesen. Es sollte daher angestrebt werden, die Verluste zukünftig zu verringern.

Nach den vorliegenden Planzahlen sind sowohl im Haushaltsjahr 2026, insbesondere aber in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 erhebliche Kreditaufnahmen beim Markt Oberstaufen und beim Eigenbetrieb TEO erforderlich.

Der Vermögenshaushalt des Marktes wird in den Jahren 2027 bis 2029 überwiegend durch Kredite finanziert.

Für den Eigenbetrieb TEO wird darauf hingewiesen, dass Kreditaufnahmen grundsätzlich nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zulässig sind. Es wird um künftige Beachtung gebeten..

Der Schuldenstand ist in der Gesamtschau mit den Schulden des Eigenbetriebes TEO zu betrachten und entwickelt sich nach den vorliegenden Planzahlen wie folgt.:

	Schulden 31.12.2025	Pro Kopf 31.12.2025	Schulden 31.12.2029	Pro Kopf 31.12.2029	Pro Kopf Landesdurchschnitt 31.12.2024 ¹
Markt Oberstaufen	2.499.864 €		35.158.065 €		
Eigenbetrieb TEO	4.350.275 €		17.385.022 €		
Gesamt (7.733 Einwohner)	6.850.139 €	885,83 €	52.543.087 €	6.794,66 €	966,00 €

Positiv zu bewerten ist in diesem Zusammenhang, dass in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 keine Kreditaufnahmen erforderlich waren.

Bei Gegenüberstellung der Planzahlen aus Vorjahren zu den entsprechenden Rechnungsergebnissen sind beim Markt Oberstaufen deutliche Abweichungen auffällig. Diese deuten auf eine sehr vorsichtige Haushaltsplanung hin, die grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Die Abweichungen sollten vor dem Hintergrund der Haushaltswahrheit jedoch nicht unverhältnismäßig groß werden. Es wird daher darum gebeten, künftig sowohl im entsprechenden Haushaltsjahr, aber auch im Finanzplanungszeitraum nur tatsächlich realisierbare Vorhaben zu veranschlagen.

Freiwillige Aufgaben dürfen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt grundsätzlich nur verwirklicht werden, wenn entsprechende Finanzierungsspielräume vorhanden sind und die Pflichtaufgaben nicht vernachlässigt werden. Deren Notwendigkeit sollte daher immer kritisch hinterfragt werden.

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit ist die Haushaltssatzung auszufertigen und amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3 GO). Wir bitten zu gegebener Zeit um Überlassung eines Exemplars der ausgefertigten Satzung mit Bekanntmachungsnachweis.

Mit freundlichen Grüßen



Heckötter

¹ https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/haushalte_steuern/oeffentliche_haushalte/schuldenstand_der_gemeinden_und_gv_in_bayern_2023_und_2024_nach_k%C3%B6perschaftsgruppen__ggk_und_regionen.pdf